

IQ Sprach- und Nachhilfeeinstitut

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet „IQ Sprach- und Nachhilfeeinstitut“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Hannover.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Bildung und der internationalen Gesinnung. Der Verein setzt insbesondere in den Bereichen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einen Schwerpunkt.

Jugendliche zu befähigen, ihre persönlichen und sozialen Lebensbedingungen selbst zu erkennen, ihre gesellschaftlichen Interessen durchzusetzen und die Demokratisierung in allen Bereichen zu verwirklichen. Das IQ Sprach- und Nachhilfeeinstitut vermittelt Fähigkeiten insbesondere für die Bereiche Schule, Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftliche Tätigkeit. Es schafft Rahmenbedingungen zu emanzipatorischen Lernprozessen und zur kulturellen und gesellschaftlichen Teilhabe junger Menschen.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

a) Unterstützung der schulischen Bildung aller Jugendlichen durch gezielten, auf die Bedürfnisse des einzelnen Jugendlichen zugeschnittenen Nachhilfe- und Förderunterricht,

b) Betreuung, Beaufsichtigung und Lernförderung bei Hausaufgaben,

c) Unterhaltung und Ganztagsbetreuungen, um Unterrichts-, Ausbildungs- oder Erziehungszwecke besser zu erreichen,

d) Elternarbeit und Familienbetreuung,

e) Sprachkurse und Hilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,

f) Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche,

g) Durchführung von Informations- und Integrationsveranstaltungen, z.B. werden Veranstaltungen organisiert, die die Zusammenarbeit mit verschiedenen Kultur- und Bildungsvereinen, interkulturellen Einrichtungen, religiöse Gemeinschaften und Interessierten ermöglicht und die Öffentlichkeit über Ihre Angebote informiert,

h) Regelmäßige Gespräche und Kooperation mit Vertretern der verschiedenen Bildungs- und Sozialeinrichtungen, insbesondere mit Schulen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche sowie Ehren- und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder unterliegen der vollen Beitragspflicht (Jahresbeitrag, Umlagen etc.) und haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen, können Mitgliedsbeiträge entrichten, sind aber in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die in besonderem Maße den Vereinszweck gefördert haben. Sie sind von jeglicher Beitragspflicht freigestellt und haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden.
.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Buchführung,
 5. die Erstellung des Jahresberichts,
 6. die Vorbereitung und
 7. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.

(4) Die Protokolle sind vom Protokollführer / der Protokollführerin und vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die von Organen des Vereins gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der ersten Vorsitzenden bzw. dem/der zweiten Vorsitzenden als Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Türkisch Islamische Gemeinde zu Langenhagen, Bahnhofstr. 15, 30853 Langenhagen der unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Hannover, 17.02.2012